

**Bangert & Brucker PartGmbB
Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstr. 74
68799 Reilingen**

**Bericht über den
steuerlichen
JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2023**

**taxmenow e.V.
Initiative für Steuergerechtigkeit
Motzstr. 32**

10777 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	3
HAUPTBERICHT	4
Auftrag und Auftragsdurchführung	5
Steuerliche Verhältnisse	6
Rechtliche Verhältnisse	6
Bilanzanalyse	7
Entwicklung der Ertragslage	8
Buchführung	9
Jahresabschluss	9
ERLÄUTERUNGSBERICHT	10
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	11
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13
ANLAGEN	15
Bilanz zum 31.12.2023	16
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	18
Allgemeine Auftragsbedingungen	20

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Auftraggebers

**taxmenow e.V.
Initiative für Steuergerechtigkeit**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Reilingen, den 13.08.2024

Bangert & Brucker PartGmbB
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTBERICHT

Auftrag und Auftragsdurchführung

Unser Büro ist beauftragt, den Jahresabschluss mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrags.

Über Art, Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen unterrichtet dieser Bericht.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Steuerliche Verhältnisse

Beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I wird das Unternehmen unter der Steuernummer 27/678/55607 geführt.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	taxmenow e.V. Initiative für Steuergerechtigkeit
Rechtsform:	Verein
Sitz:	10777 Berlin
Anschrift:	Motzstr. 32 10777 Berlin
Gründung am:	14.03.2022
Eintragung ins Handelsregister:	Berlin (Charlottenburg) 39549
Gegenstand des Unternehmens:	Initiative für Steuergerechtigkeit
Geschäftsjahr:	01.01.2023 bis 31.12.2023
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit

Bilanzanalyse

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T(Euro)	%	T(Euro)	%	T(Euro)	%

A K T I V A

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	83,7	100,0	17,4	100,0	66,3	380,9
Summe Aktiva	83,7	100,0	17,4	100,0	66,3	380,9

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T(Euro)	%	T(Euro)	%	T(Euro)	%

P A S S I V A

Eigenkapital	52,7	62,9	7,0	40,1	45,7	654,5
Rückstellungen	6,9	8,2	5,4	31,3	1,5	26,3
Verbindlichkeiten	24,1	28,9	5,0	28,6	19,1	384,8
Summe Passiva	83,7	100,0	17,4	100,0	66,3	380,9

Entwicklung der Ertragslage

	Geschäftsjahr T(Euro)	%	Vorjahr T(Euro)	%	Veränderung T(Euro)	%
Umsatzerlöse	244,1	100,0	84,0	100,0	160,1	190,7
Gesamtleistung	244,1	100,0	84,0	100,0	160,1	190,7
Materialaufwand	13,1	5,3	5,0	5,9	8,1	161,9
Rohergebnis	231,0	94,6	79,0	94,0	152,0	192,5
Personalaufwand	171,7	70,3	54,8	65,2	116,9	213,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13,6	5,5	15,3	18,2	-1,7	-11,0
Betriebsergebnis	45,7	18,7	8,9	10,5	36,8	416,1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	1,9	2,2	-1,9	-100,0
Ergebnis nach Steuern	45,7	18,7	7,0	8,3	38,7	554,4
Jahresüberschuss	45,7	18,7	7,0	8,3	38,7	554,4

Buchführung

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung erstellt.

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auf dem System AGENDA erstellt. Die Kontierung sowie Erfassung der Belege erfolgte ebenfalls in der Steuerkanzlei.

Jahresabschluss

Die Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der steuerrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 6 EStG.

Die Forderungen sind mit ihrem Nennbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind nicht zu verzeichnen.

Gliederung und Bewertung der Bilanz- und GuV-Posten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Einzelheiten sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A K T I V A

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro	83.721,23
1800 Bank	Vorjahr Euro	17.408,46
	83.721,23	17.408,46
Summe Aktiva	83.721,23	17.408,46

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gewinnvortrag	Euro <hr/> 2978 Verlustvortrag vor Verwendung	6.983,23 <hr/> 0,00
	6.983,23 <hr/>	0,00
II. Jahresüberschuss	<hr/> 45.703,98	<hr/> 6.983,23
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	Euro <hr/> 3035 Gewerbesteuerrückstellung §4 Abs.5b EStG 3040 Körperschaftsteuerrückstellung	1.870,74 <hr/> 1.262,00 608,74 1.870,74
	Vorjahr <hr/> Euro Vorjahr Euro	1.870,74 <hr/> 1.262,00 608,74 1.870,74
2. sonstige Rückstellungen	Euro <hr/> 3070 Sonstige Rückstellungen 3095 Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	5.000,00 <hr/> 1.000,00 4.000,00 5.000,00
	Vorjahr <hr/> Euro Vorjahr Euro	3.570,00 <hr/> 0,00 3.570,00 3.570,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	Euro <hr/> 3500 Sonstige Verbindlichkeiten	24.163,28 <hr/> 4.984,49
	Vorjahr <hr/> Euro Vorjahr Euro	4.984,49 <hr/> 4.984,49
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Euro <hr/> 3500 Sonstige Verbindlichkeiten	24.163,28 <hr/> 4.984,49
	Vorjahr <hr/> Euro Vorjahr Euro	4.984,49 <hr/> 4.984,49
Summe Passiva	<hr/> 83.721,23	<hr/> 17.408,46

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	Euro	244.072,11
	Vorjahr Euro	83.952,55
4001 Mitgliedsbeiträge	211.550,00	83.952,55
4002 Spenden schenkungsteuerpflichtig	32.522,11	0,00
	244.072,11	83.952,55
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Euro	13.055,77
	Vorjahr Euro	4.984,49
5900 Fremdleistungen	13.055,77	4.984,49
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	Euro	119.496,41
	Vorjahr Euro	37.665,69
6020 Gehälter	119.496,41	37.665,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Euro	52.192,51
	Vorjahr Euro	17.125,08
6110 Gesetzliche Sozialaufwendungen	52.192,51	17.125,08
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Werbe- und Reisekosten	Euro	2.384,97
	Vorjahr Euro	11.669,14
6600 Werbekosten	0,00	10.680,00
6650 Reisekosten Arbeitnehmer	2.384,97	989,14
	2.384,97	11.669,14
b) verschiedene betriebliche Kosten	Euro	10.738,47
	Vorjahr Euro	3.654,18
6821 Fortbildungskosten	428,00	0,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	2.153,82	0,00
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	5.399,20	3.570,00
6830 Buchführungskosten	2.635,49	0,00
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	121,96	84,18

		<u>10.738,47</u>	<u>3.654,18</u>
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		Euro	500,00
		Vorjahr	0,00
6391 Zuwend./Spenden wissensch./kult. Zwecke		<u>500,00</u>	<u>0,00</u>
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		Euro	0,00
		Vorjahr	1.870,74
7600 Körperschaftsteuer		0,00	577,00
7608 Solidaritätszuschlag		0,00	31,74
7610 Gewerbesteuer		<u>0,00</u>	<u>1.262,00</u>
		<u>0,00</u>	<u>1.870,74</u>
8. Jahresüberschuss		<u>45.703,98</u>	<u>6.983,23</u>

ANLAGEN

Bilanz zum 31.12.2023

A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>83.721,23</u>	<u>17.408,46</u>
		<u>83.721,23</u>	<u>17.408,46</u>

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinnvortrag	6.983,23		0,00
II. Jahresüberschuss	<u>45.703,98</u>	<u>52.687,21</u>	<u>6.983,23</u> 6.983,23
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.870,74		1.870,74
2. sonstige Rückstellungen	<u>5.000,00</u>	<u>6.870,74</u>	<u>3.570,00</u> 5.440,74
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten	24.163,28		4.984,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 24.163,28 (Euro 4.984,49)		<u>24.163,28</u> <u>83.721,23</u>	<u>4.984,49</u> <u>17.408,46</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		244.072,11	83.952,55
2. Gesamtleistung		244.072,11	83.952,55
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		13.055,77	4.984,49
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	119.496,41		37.665,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	52.192,51	171.688,92	17.125,08
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbe- und Reisekosten	2.384,97		11.669,14
b) verschiedene betriebliche Kosten	10.738,47		3.654,18
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	13.623,44	0,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	1.870,74
7. Ergebnis nach Steuern		45.703,98	6.983,23
8. Jahresüberschuss Berlin, den		45.703,98	6.983,23


taxmenow e.V.
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine (vom Steuerberater abgelegte und geführte) Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeliehenen Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S.3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder auervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus seiner Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Außerkunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Anwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

